

# RS Vwgh 1995/4/19 94/16/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1995

## Index

32/06 Verkehrsteuern

### Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1;

ErbStG §2 Abs2 Z4;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §3 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Dann, wenn im Wege der Übernahme von Schulden eine wertmäßige Aufzahlung auf die Differenz zwischen dem Pflichtteilsanspruch und dem Wert der zu dessen Abgeltung übernommenen Liegenschaft (Liegenschaften) geleistet wird, steht dieser Teil der Transaktion mit dem Grundstückserwerb von Todes wegen nicht im Zusammenhang (Hinweis E 22.10.1992, 88/16/0116).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160247.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)